

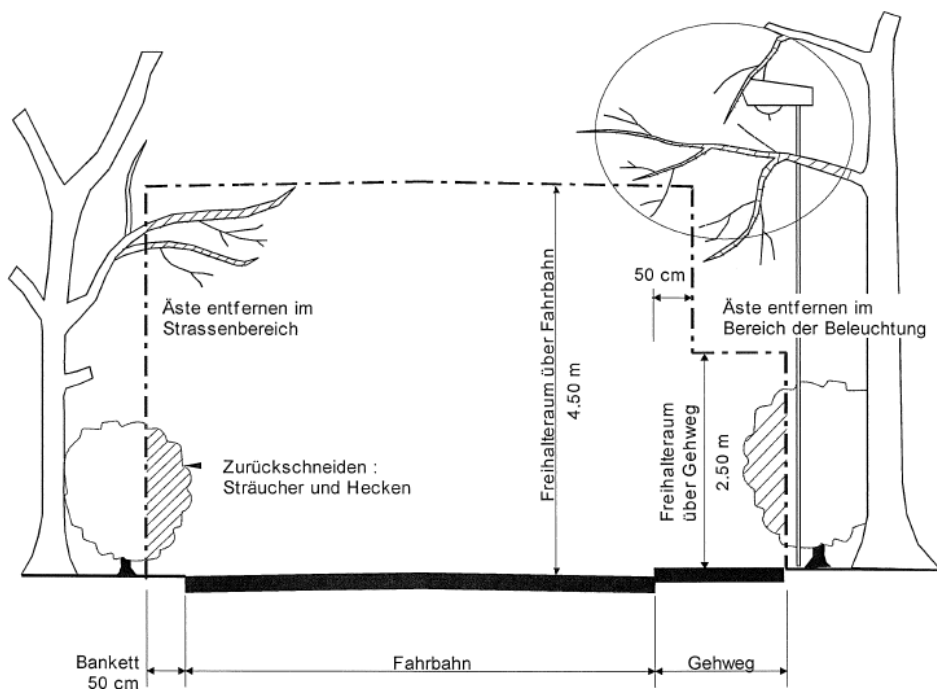
BAUVERWALTUNG

Zurückschneiden von Grünhecken, Sträuchern, Bäumen

Aufforderung an die Anstösser von öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs

Die Anstösser von Strassen, Fuss-, Geh- und Radwegen werden hiermit aufgefordert, Bäume, Äste, Grünhecken, Sträucher und weitere Bepflanzungen bis spätestens am **31. Mai 2020** auf die vorgeschriebenen Abmessungen zurückzuschneiden und dies im Verlaufe des Jahres beizubehalten.

Gemäss dem Kantonalen Strassengesetz Art. 83 ist der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von mind. 2,50 m und über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen bis auf eine Höhe von mind. 4,50 m, mit einem seitlichen Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand frei zu halten. Ist die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt, sind überhängende Äste bis auf die Lampenhöhe zurückzuschneiden.



Diese Masse sind von Gesetzes wegen dauernd einzuhalten und nicht nur einmal im Jahr unmittelbar nach dem Schnitt.

An Kreuzungen, Einmündungen und in Kurven dürfen Bepflanzungen und Einfriedungen die Übersicht nicht beeinträchtigen.

Gemäss Kantonalen Strassenverordnung Art. 56 beträgt die Maximalhöhe im Sichtbereich 0,60 m.



Die Bauverwaltung und der Werkhof danken allen Anstössern, welche den Heckenschnitt von sich aus vorbildlich ausführen, für ihre Mithilfe. Wir danken aber auch allen Anstössern, welche dies nach unserer Aufforderung korrekt erledigt haben. Nach dem 31. Mai 2020 können die zuständigen Gemeindeorgane aufgrund der erwähnten Gesetzesbestimmungen wiederum die notwendigen Schritte unternehmen und Rückschnitte auf Kosten der Pflichtigen (Ersatzvornahme) tätigen lassen.

Grünabfuhr

Die Grünabfuhr ist gratis und findet jeden Mittwoch statt. Daten und weitere Informationen finden Sie im Abfallkalender 2020 oder unter www.heimberg.ch.

Bauverwaltung Heimberg

27. April 2020